

**EMPFEHLUNG DER SPITZENVERBÄNDE DER  
UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER, DES VERBANDES  
DEUTSCHER BETRIEBS- UND WERKSÄRZTE UND DER DEUTSCHEN  
GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN  
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN BETRIEBSÄRZTEN IN  
VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG EINER BERUFSKRANKHEIT  
EINSCHLIESSLICH VON MASSNAHMEN  
NACH § 3 BKV**

**Zwischen**

**1. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), vormals Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., St. Augustin, und Bundesverband der Unfallkassen, München**

**2. dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel – für die landwirtschaftliche Unfallversicherung**

**einerseits**

**und**

**1. dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., Karlsruhe,**

**2. der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V., Lübeck**

**andererseits**

wurden am 28.02.2002 nachstehende Empfehlungen vereinbart und am 13.08.2012 wie folgt ergänzt.

**1 Präambel**

Die Unfallversicherungsträger (UV-Träger) sind gesetzlich verpflichtet, bei Vorliegen einer Berufskrankheit die den Versicherten oder deren Hinterbliebenen zustehenden Leistungen möglichst frühzeitig zu erbringen. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung bei Berufskrankheiten ist jedoch sowohl aus medizinischer als auch aus versicherungsrechtlicher Sicht oft schwierig und wegen meist umfangreicher Ermittlungen zeitaufwendig.

Betriebsärzte können aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz, insbesondere der Kenntnisse der betrieblichen Situation, den UV-Trägern bei der Durchführung der BK-Verfahren regelmäßig wertvolle Hilfe geben und zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Umgekehrt können die in einem BK-Verfahren von den UV-Trägern gewonnenen Erkenntnisse für die Tätigkeit der

Betriebsärzte wichtig sein. Die Parteien streben daher im BK-Verfahren eine umfassende gegenseitige Information und Zusammenarbeit zur

- Verbesserung der Individual- und Generalprävention,
- schnellstmöglichen und objektiven Feststellung von Leistungen und
- Kosteneinsparung

an.

Für die Arbeitsmedizinischen Dienste der Unfallversicherungsträger gelten Besonderheiten.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

Weder die das BK-Verfahren im Sozialgesetzbuch (SGB) regelnden Bestimmungen noch das den Aufgabenbereich der Betriebsärzte normierende Gesetz über die Betriebsärzte, Sicherheitssingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sehen eine systematische Zusammenarbeit zwischen UV-Trägern und Betriebsärzten im BK-Verfahren vor. Nach dem "Übereinkommen Nr. 161 über die betriebsärztlichen Dienste" der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) haben jedoch Betriebsärzte die von den Gesundheitsgefahren in der Arbeitswelt ausgehenden Risiken zu ermitteln und zu beurteilen. Auch ist vorgesehen, dass sie sich an den Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation beteiligen und an der Auswertung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mitwirken.

Die Parteien empfehlen daher ihren Mitgliedern eine Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit im BK-Verfahren durch folgende Maßnahmen:

## **3 Maßnahmen**

- 3.1 Entsteht bei der betriebsärztlichen Tätigkeit der konkrete Verdacht auf eine Berufskrankheit, informieren die Betriebsärzte den zuständigen Unfallversicherungsträger durch Erstattung einer Berufskrankheiten-Anzeige. Dafür steht Ihnen ein Honorar analog Nr. 141 UV-GOÄ zu.
- 3.2 Erfahren Betriebsärzte, dass bei einzelnen Versicherten in den von ihnen betreuten Unternehmen Hauterscheinungen mit Bezug zum Arbeitsplatz auftreten, informieren sie unverzüglich mit Zustimmung der Versicherten den zuständigen UV-Träger. Ihnen steht dafür der „Betriebsärztliche Gefährdungsbericht Haut“ zur Verfügung.
- 3.3 Für die Erstattung des „Betriebsärztlichen Gefährdungsberichts Haut“ erhalten die Betriebsärzte ein Honorar von 30,00 Euro ggf. zzgl. USt. und zzgl. Porto.
- 3.4 Werden die jeweiligen Versicherten bereits dermatologisch betreut, erhält der behandelnde Hautarzt eine Kopie des „Betriebsärztlichen Gefährdungsberichts Haut“.

- 3.5 Alternativ haben Betriebsärzte auch die Möglichkeit, einen Hautarztbericht (F 6050) zu erstatten. Die Vergütung erfolgt analog zum Abkommen Ärzte / Unfallversicherungsträger.
- 3.6 Die UV-Träger informieren die zuständigen Betriebsärzte mit dem Einverständnis der Versicherten über ärztliche BK-Anzeigen.
- 3.7 Die UV-Träger informieren die zuständigen Betriebsärzte mit dem Einverständnis der Versicherten über Meldungen nach § 20b SGB V in Bezug auf die Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit.
- 3.8 Die UV-Träger ersuchen mit dem Einverständnis der Versicherten die zuständigen Betriebsärzte um Auskunft zur Krankheitsanamnese, zu den Expositionsverhältnissen und zum möglichen ursächlichen Zusammenhang. Für eine Stellungnahme zum möglichen ursächlichen Zusammenhang erhalten die Betriebsärzte eine Gebühr in Höhe von 25,56 €.
- 3.9 Die UV-Träger unterrichten die zuständigen Betriebsärzte mit dem Einverständnis der Versicherten unter Beifügung ärztlicher und sonstiger Unterlagen, sobald erkennbar wird, dass Maßnahmen der Individual- und/oder Generalprävention angezeigt sein könnten. Die Betriebsärzte unterrichten die UV-Träger über die betrieblicherseits getroffenen Maßnahmen, das Ergebnis ihrer Beratung der Versicherten und über den weiteren Verlauf.
- 3.10 Die Betriebsärzte wirken darauf hin und begleiten die durch die UV-Träger eingeleiteten Maßnahmen der Primär-/Sekundär-Prävention am Arbeitsplatz und/oder achten darauf, dass die Rehabilitationsmaßnahmen die Gesundheitsstörungen günstig beeinflussen.
- 3.11 Die UV-Träger unterrichten die zuständigen Betriebsärzte mit dem Einverständnis der Versicherten über den Ausgang des BK-Verfahrens.
- 3.12 Ferner informieren die UV-Träger die Betriebsärzte, wenn sich aus Einzelfällen Hinweise auf Belastungen/Gefährdungen von weiteren Versicherten oder anderen Kollektiven ergeben.

3.13 Bei der Ermittlung der Arbeitsanamnese durch den Präventionsdienst des UV-Trägers sollen die Betriebsärzte eingebunden werden.

3.14 In den Fällen, in denen die UV-Träger Verhältnisprävention an den Arbeitsplätzen veranlassen, können die Betriebsärzte zur Wahrung der Nachhaltigkeit einbezogen werden. Dazu richten die UV-Träger individuelle Anfragen an die Betriebsärzte. Die sich aus der Beantwortung dieser Anfragen ergebenden Vergütungsansprüche der Betriebsärzte sind individuell nach Aufwand zu vereinbaren.

#### 4 Datenschutz

Die Vorschriften über die Wahrung des Sozialgeheimnisses und des Datenschutzes sind zu beachten.

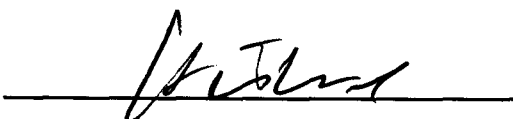
#### 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Empfehlung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Wenn ein Partner die Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, gilt die Empfehlung jeweils ein weiteres Jahr.

Im Falle des Erlasses einer gesetzlichen Vorschrift, die die Mitwirkung der Betriebsärzte im BK-Verfahren anders als in dieser Empfehlung vorgesehen regelt, treten die hiervon betroffenen Teile dieser Empfehlung außer Kraft. Die Parteien werden dies in einer gemeinsamen Erklärung schriftlich feststellen.



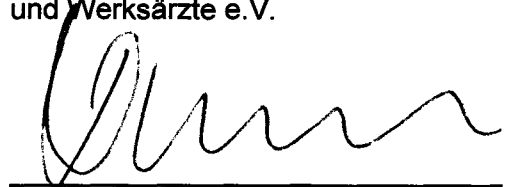
Berlin, 13.08.2012  
DGUV e.V.



Kassel, 13.08.2012  
Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung



Karlsruhe, 13.08.2012  
Verband Deutscher Betriebs-  
und Werksärzte e.V.



Köln, 13.08.2012  
Deutsche Gesellschaft für  
Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.